

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	2
2 Geltungsbereich	2
3 Inkrafttreten	2
4 Beschreibung / Regelung (Festlegungen)	2
4.1 Aufschieben der Anwendung der europäischen Vorschriften	2
4.2 Vorzeitige Anwendung der europäischen Vorschriften	3
4.2.1 Anhang I zur VO (EU) Nr. 1178/2011 (Teil-FCL)	3
4.2.2 Anhang II zur VO (EU) Nr. 1178/2011 (Umwandlung nationaler Lizenzen)	3
4.2.3 <i>Reserviert</i>	3
4.2.4 Anhang VII zur VO (EU) Nr. 290/2012 (Teil-ORA)	3
4.3 Anwendung der europäischen Vorschriften für LFZ gemäß Anhang II zur VO (EU) 216/2008 sowie bei Betrieb nach Art 1 Abs 2 lit a der VO (EU) 216/2008 („State aircraft“)	4
4.3.1 Betrieb von LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) 216/2008 mit Part-FCL-Lizenzen	4
4.3.2 Betrieb von LFZ im Sinne von Art 1 Abs 2 lit a VO (EG) 216/2008 („State aircraft“)	4
4.3.3 Ausübung von Part-FCL-Berechtigungen auf LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) 216/2008	5
4.3.4 Neuerwerb von Lizenzen für LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) 216/2008	5
4.3.5 Verwendung für Ausbildungsflüge	5
4.3.6 Erprobungsflüge / Zwischenbewilligungen mit Luftfahrzeugen gemäß Anhang II zur VO (EG) 216/2008	6
4.3.7 Anrechnung von Flugzeiten auf LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) 216/2008	6
4.3.8 Anrechnung von Flugzeiten auf LFZ im Betrieb iSv Art 1 Abs 2 lit a VO (EG) 216/2008 („State aircraft“)	6
4.4 Erteilung von europäischen TRI/TRE – Zertifikaten für Flugzeuge mit einem Piloten aufgrund von bestehenden CRI/CRE – Berechtigungen gemäß JAR-FCL 1	7
4.4.1. Allgemeines	7
4.4.2. Umwandlung bei Verlängerung bzw. Wiederernennung	7
4.4.3 Einschränkung auf „Single-Pilot-Operation“	7
4.4.4 Übergangszeitraum	7
4.5 Erteilung von europäischen CRE – Zertifikaten mit Berechtigung zur Vornahme von Verlängerungen von Instrumentenflugberechtigungen für Inhaber bestehender CRE – Ernennungen nach JAR-FCL 1	8
4.5.1 Allgemeines	8
4.5.2. Regelung	8
4.6 Voraussetzungen für die einmalige Verlängerung einer gemäß Anhang II zur VO (EU) 1178/2011 erteilten Anerkennung einer Drittstaatlizenz	8
4.7 Formlose Anerkennung von kroatischen JAR-FCL-Lizenzen	8
5 Beschreibung / Regelung (Informationen)	8
5.1 Gültigkeitsdauer bestehender JAR-FCL-Lizenzen nach dem 08.04.2013	8
5.2 Gültigkeitsdauer nationaler Lizenzen für Flugzeuge und Hubschrauber	9
5.3 Nichtanwenden vom Erfordernis von sechs Stunden Ausbildung auf mehrmotorigen Flugzeugen in der modularen CPL(A)-Ausbildung	9
6 Anhänge und Anlagen	9

**Abteilung
LSA****Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011 idF VO (EU) Nr. 290/2012****1 Zweck**

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) gemäß den §§ 1a Abs 6 und 8 sowie 1b Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 (ZLPV 2006, BGBl II Nr. 205/2006 idgF) enthält Festlegungen (Punkt 4) und Informationen (Punkt 5) zum Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 03.11.2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABI 2001 L311 S 1, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 290/2012 der Kommission vom 30.03.2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABI 2012 L 100 S 1.

2 Geltungsbereich

Die in diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis enthaltenen Festlegungen sind innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Austro Control GmbH für alle Inhaberinnen und Inhaber von österreichischen Zivilluftfahrerscheinen sowie für alle österreichischen Ausbildungsorganisationen verbindlich. Die in diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis enthaltenen Informationen richten sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Austro Control GmbH an alle Inhaberinnen und Inhaber von österreichischen Zivilluftfahrerscheinen sowie an alle österreichischen Ausbildungsorganisationen.

3 Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit 08.04.2013 in Kraft.

4 Beschreibung / Regelung (Festlegungen)**4.1 Aufschieben der Anwendung der europäischen Vorschriften**

Die Republik Österreich hat sämtliche in den Art 12 VO (EU) Nr. 1178/2011 und Art 2 VO (EU) Nr. 290/2012 enthaltenen Möglichkeiten, den Beginn der Anwendung von Teilen der genannten Verordnungen der Europäischen Union um bestimmte Zeiträume über den 08.04.2013 hinaus aufzuschieben, in Anspruch genommen. Innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Austro Control GmbH bedeutet dies für den Anwendungsbereich dieses ZPH, dass unbeschadet des Punktes 4.2 die nachfolgend angeführten Bestimmungen bis zum jeweils genannten Zeitpunkt nicht zur Anwendung gelangen:

Bis 08.04.2014

- VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex II (Umwandlung nationaler Lizenzen) für Lizenzen für Flugzeuge und Hubschrauber;
- VO (EU) Nr. 1178/2011 für von Drittstaaten ausgestellte Lizenzen zum nichtgewerblichen Betrieb von Luftfahrzeugen im Sinne von Art 4 (1) (b) und (c) der VO (EU) Nr. 216/2008.

**Abteilung
LSA****Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011 idF VO (EU) Nr. 290/2012**Bis 08.04.2015

- VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex I (Part-FCL) für Lizenzen für Luftschiffe und Luftfahrzeuge mit vertikaler Start- und Landefähigkeit;
- VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex I, FCL.800 (Kunstflug-Berechtigung);
- VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex I, FCL.805 (Schleppflugberechtigung);
- VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex I, FCL.815 (Bergflugberechtigung);
- VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex I, FCL.820 (Testflugberechtigung);
- VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex I, Abschnitt J Kapitel 8 (MCCI) für Hubschrauber
- VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex I, Abschnitt J Kapitel 10 (Lehrberechtigung für Bergflugberechtigungen) und Kapitel 11 (Testfluglehrberechtigung)
- VO (EU) Nr. 290/2012 Annexe VI (Part-ARA) und VII (Part-ORA) für Ausbildungsorganisationen, welche nur für den Erwerb einer PPL oder einer Testflugberechtigung ausbilden.

4.2 Vorzeitige Anwendung der europäischen Vorschriften

Ab den untenstehend jeweils genannten Zeitpunkten ist die Austro Control GmbH in der Lage, gemäß § 1a Abs 6 und 7 ZLPV 2006 auf Antrag hin bereits vor dem Ende der in § 1a Abs 5 ZLPV 2006 genannten Zeiträume („Opt-out“-Fristen gemäß Art 12 VO (EU) Nr. 1178/2011 und Art 2 VO (EU) Nr. 290/2012) die in den folgenden Punkten angeführten Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 in der Fassung der VO (EU) 290/2012 anzuwenden und entsprechende Lizenzen, Berechtigungen sowie Genehmigungen für Ausbildungsorganisationen zu erteilen.

4.2.1 Anhang I zur VO (EU) Nr. 1178/2011 (Teil-FCL)

- FCL.800 (Kunstflug-Berechtigung) – ab 08.04.2013
- FCL.805 (Schleppflugberechtigung) – ab 08.04.2013
- FCL.820 (Testflugberechtigung) – ab 08.04.2013
- Abschnitt J Kapitel 11 (Testfluglehrberechtigung) – ab 08.04.2013

4.2.2 Anhang II zur VO (EU) Nr. 1178/2011 (Umwandlung nationaler Lizenzen)

- Gesamter Anhang II – ab 08.04.2013

4.2.3 Reserviert4.2.4 Anhang VII zur VO (EU) Nr. 290/2012 (Teil-ORA)

Gesamter Anhang für Ausbildungsorganisationen für PPL – ab 08.04.2013

**Abteilung
LSA****Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011 idF VO (EU) Nr. 290/2012****4.3 Anwendung der europäischen Vorschriften für LFZ gemäß Anhang II zur VO (EU) 216/2008 sowie bei Betrieb nach Art 1 Abs 2 lit a der VO (EU) 216/2008 („State aircraft“)****4.3.1 Betrieb von LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) 216/2008 mit Part-FCL-Lizenzen**

Flüge mit den nachfolgend angeführten Luftfahrzeugen gemäß Anhang II zur VO (EG) 216/2008, welche alle Anforderungen der ZLLV 2010 idgF erfüllen, können mit einer entsprechenden Lizenz samt entsprechender Klassen- oder Musterberechtigung gemäß den Bestimmungen der VO (EU) 1178/2011 Anhang 1 (Part-FCL) und nach Durchführung einer allenfalls erforderlichen Vertrautmachung oder Unterschiedsschulung im österreichischen Luftraum und im Falle von in Österreich registrierten Luftfahrzeugen auch außerhalb des österreichischen Luftraumes durchgeführt werden:

- Historische LFZ (VO (EG) 216/2008 Anhang II (a))
- Experimental-LFZ (VO (EG) 216/2008 Anhang II (b))
- Eigenbau-LFZ (VO (EG) 216/2008 Anhang II (c))
- Ehemalige Militär-LFZ (VO (EG) 216/2008 Anhang II (d))
- Aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (§ 24a Abs 3 ZLPV 2006)
- Nachbau-Luftfahrzeuge („Replica“, VO (EG) 216/2008 Anhang II (h))

Im Falle von Flügen mit solchen in Österreich registrierten Luftfahrzeugen außerhalb des österreichischen Luftraumes sind von den jeweiligen ausländischen Zivilluftfahrtbehörden die allenfalls erforderlichen Bewilligungen einzuholen, sofern der Betrieb des Luftfahrzeuges mit einer Part-FCL-Lizenz im jeweiligen Ausland nicht bereits aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (z.B. ICAO-Konformität) zulässig ist.

Soweit anwendbar, kommt hinsichtlich der oben angeführten Wortfolge „samt entsprechender Klassen- oder Musterberechtigung“ die von der EASA veröffentlichte „OEB Class and Type rating endorsement list“ sinngemäß zur Anwendung (z.B. Eine Piper PA 18 kann mit einer Klassenberechtigung SEP geflogen werden.).

4.3.2 Betrieb von LFZ im Sinne von Art 1 Abs 2 lit a VO (EG) 216/2008 („State aircraft“)

Flüge im Rahmen von Polizei- oder Zolleinsätzen, Such- und Rettungsdienstinsätzen, Feuerbekämpfung oder gleichwertigen Einsätzen („State Aircraft Operations“) können mit einer entsprechenden Lizenz samt entsprechender Klassen- oder Musterberechtigung gemäß den Bestimmungen der VO (EU) 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) und nach Durchführung einer allenfalls erforderlichen Vertrautmachung oder Unterschiedsschulung durchgeführt werden. Davon ausgenommen ist der Betrieb mit militärischen Luftfahrzeugen.

Soweit anwendbar, kommt hinsichtlich der oben angeführten Wortfolge „samt entsprechender Klassen- oder Musterberechtigung“ die von der EASA veröffentlichte „OEB Class and Type rating endorsement list“ sinngemäß zur Anwendung (z.B. Für die Führung einer Eurocopter EC135 in „state aircraft operation“ ist eine Musterberechtigung EC135 erforderlich.).

4.3.3 Ausübung von Part-FCL-Berechtigungen auf LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) 216/2008

Mit einer Part-FCL-Lizenz verbundene Kunstflugberechtigungen, Schleppflugberechtigungen, Nachtsichtflugberechtigungen und Instrumentenflugberechtigungen samt entsprechender Klassen- oder Musterberechtigung können auf in Punkt 4.3.1 genannten Luftfahrzeugen zu den in Punkt 4.3.1 genannten Bedingungen ausgeübt werden, sofern das Luftfahrzeug für den jeweiligen Verwendungszweck entsprechend zugelassen und ausgerüstet ist.

Mit einer Part-FCL-Lizenz verbundene Lehrberechtigungen samt entsprechender Klassen- oder Musterberechtigung können auf in Punkt 4.3.1 genannten Luftfahrzeugen (ausgenommen aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge) ausgeübt werden, sofern das Luftfahrzeug aufgrund seiner Bauweise und Ausrüstung einem EASA-Luftfahrzeug der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Musters gleichzuhalten ist und die Lehrberechtigung die Rechte zur Erteilung von entsprechender Flugausbildung auf der jeweiligen Klassen oder dem jeweiligen Muster umfasst.

Soweit anwendbar, kommt hinsichtlich der oben angeführten Wortfolge „samt entsprechender Klassen- oder Musterberechtigung“ die von der EASA veröffentlichte „OEB Class and Type rating endorsement list“ sinngemäß zur Anwendung (z.B. Mit einer Lehrberechtigung samt Klassenberechtigung SEP kann Unterricht auf einer Piper PA 18 erteilt werden.).

HINWEIS:

Für die Ausübung der mit einer Part-FCL-Lizenz verbundenen Lehrberechtigung auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen ist die vorherige erfolgreiche Absolvierung eines Prüfungsfluges gemäß § 24h Abs 6 zweiter Satz ZLPV 2006 erforderlich, wobei die zuständige Behörde (Österreichischer Aero Club) gemäß § 24h Abs 6 dritter Satz ZLPV 2006 vom Erfordernis dieses Prüfungsfluges absehen kann.

4.3.4 Neuerwerb von Lizenzen für LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) 216/2008

Für nach dem 08.04.2013 erstmalig zu erteilende Lizenzen für den Betrieb der in Punkt 4.3.1 genannten Luftfahrzeuge zu den in Punkt 4.3.1 genannten Bedingungen ist der Erwerb einer Lizenz für die entsprechende Luftfahrzeugkategorie gemäß den Bestimmungen der VO (EU) 1178/2011 Anhang 1 (Part-FCL) samt einer entsprechenden Klassen- oder Musterberechtigung erforderlich.

Im Falle von Musterberechtigungen werden diese auf der Part-FCL-Lizenz auf Seite 3 im Feld XIII eingetragen.

4.3.5 Verwendung für Ausbildungsflüge

Luftfahrzeuge gemäß Anhang II zur VO (EG) 216/2008 mit Standard-Lufttüchtigkeitszeugnis, welche alle Anforderungen der ICAO sowie alle anwendbaren Vorschriften für die Mindestausrüstung von Ausbildungsluftfahrzeugen erfüllen, können unbeschadet des Erfordernisses anderer allenfalls notwendigen Bewilligungen für Ausbildungsflüge zum Erwerb entsprechender Lizenzen und Berechtigungen gemäß Part-FCL verwendet werden.

**Abteilung
LSA****Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011 idF VO (EU) Nr. 290/2012**

4.3.6 Erprobungsflüge / Zwischenbewilligungen mit Luftfahrzeugen gemäß Anhang II zur VO (EG) 216/2008

Für den Betrieb im Rahmen einer Erprobungsbewilligung gemäß § 42 ZLLV 2010 oder im Rahmen einer Zwischenbewilligung gemäß § 20 LFG werden die Erfordernisse einer Pilotenlizenz/Berechtigung sowie Kompetenz individuell im Rahmen der entsprechenden Bewilligung mit Bescheid festgelegt, wobei Testflugberechtigungen gemäß VO (EU) 1178/2011, Anhang 1, FCL.820 entsprechend berücksichtigt werden können.

4.3.7 Anrechnung von Flugzeiten auf LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) 216/2008

Flugzeiten auf den nachfolgend angeführten Luftfahrzeugen werden für die Verlängerung von entsprechenden Klassen- oder Musterberechtigungen sowie für die Erfüllung von FCL.060 (laufende Flugerfahrung) gemäß Part-FCL anerkannt, sofern das Luftfahrzeug aufgrund seiner Bauweise und Ausrüstung einem EASA-Luftfahrzeug der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Musters gleichzuhalten ist:

- Historische LFZ (VO (EG) 216/2008 Anhang II (a))
- Experimental-LFZ (VO (EG) 216/2008 Anhang II (b))
- Eigenbau-LFZ (VO (EG) 216/2008 Anhang II (c))
- Ehemalige Militär-LFZ (VO (EG) 216/2008 Anhang II (d))
- Aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtluftfahrzeuge (§ 24a Abs 2 Z 1 ZLPV 2006)
- Nachbau-Luftfahrzeuge („Replica“, VO (EG) 216/2008 Anhang II (h))

Ein für die Verlängerung oder Erneuerung erforderlicher Übungsflug oder eine Befähigungsüberprüfung hat in jedem Fall auf einem EASA-Luftfahrzeug oder einem Luftfahrzeug gemäß Punkt 4.3.5, welches der jeweiligen Klasse oder dem jeweiligen Muster entspricht, zu erfolgen.

Soweit anwendbar, kommt hinsichtlich der oben angeführten Wortfolge „von entsprechenden Klassen- oder Musterberechtigungen“ die von der EASA veröffentlichte „OEB Class and Type rating endorsement list“ sinngemäß zur Anwendung (z.B. Flugstunden auf einer Piper PA 18 werden für die Verlängerung der Klassenberechtigung SEP angerechnet.).

4.3.8 Anrechnung von Flugzeiten auf LFZ im Betrieb iSv Art 1 Abs 2 lit a VO (EG) 216/2008 („State aircraft“)

Flüge im Rahmen von Polizei- oder Zolleinsätzen, Such- und Rettungsdiensteneinsätzen, Feuerbekämpfung oder gleichwertigen Einsätzen („State Aircraft Operations“) sowie im Militärflugdienst werden hinsichtlich der Bestimmungen der VO (EU) 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) für die Verlängerung von entsprechenden Klassen- oder Musterberechtigungen sowie für die Erfüllung von FCL.060 (laufende Flugerfahrung) anerkannt, sofern das Luftfahrzeug aufgrund seiner Bauweise und Ausrüstung einem EASA-Luftfahrzeug der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Musters gleichzuhalten ist.

Ein für die Verlängerung oder Erneuerung erforderlicher Übungsflug oder eine Befähigungsüberprüfung hat in jedem Fall auf einem EASA-Luftfahrzeug oder einem Luftfahrzeug gemäß Punkt 4.3.5, welches der jeweiligen Klasse oder dem jeweiligen Muster entspricht, zu erfolgen.

**Abteilung
LSA****Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011 idF VO (EU) Nr. 290/2012**

Soweit anwendbar, kommt hinsichtlich der oben angeführten Wortfolge „von entsprechenden Klassen- oder Musterberechtigungen“ die von der EASA veröffentlichte „OEB Class and Type rating endorsement list“ sinngemäß zur Anwendung (z.B. Flugstunden auf einer Eurocopter EC135 in „state aircraft operation“ werden für die Verlängerung der Musterberechtigung Eurocopter EC135 angerechnet.).

4.4 Erteilung von europäischen TRI/TRE – Zertifikaten für Flugzeuge mit einem Piloten aufgrund von bestehenden CRI/CRE – Berechtigungen gemäß JAR-FCL 1

4.4.1. Allgemeines

Gemäß Art 4 § 6 der VO (EU) 1178/2011 sind bestehende CRI-Berechtigungen und CRE-Ernennungen für Musterberechtigungen für so genannten „Single Pilot High Performance Complex Aeroplanes“ (SPHPCA) in entsprechende TRI- und TRE-Berechtigungen gemäß Part-FCL umzuwandeln. Diese Umwandlung erfolgt nach Maßgabe der Regelung in Punkt 4.4.2.

4.4.2. Umwandlung bei Verlängerung bzw. Wiederernennung

Bis zum 07.04.2013 von der Austro Control GmbH erteilte und gültige CRI-Berechtigungen für SPHPCA werden auf Antrag oder bei der nächsten Verlängerung von Amts wegen in entsprechende TRI-Berechtigungen für das jeweilige Muster umgewandelt. Am 07.04.2013 von der Austro Control GmbH erteilte und gültige CRE-Ernennungen für SPHPCA werden auf Antrag oder bei der nächsten Wiederernennung (Verlängerung der CRE-Berechtigung gemäß Teil-FCL) von Amts wegen in entsprechende TRE-Berechtigungen für das jeweilige Muster umgewandelt.

4.4.3 Einschränkung auf „Single-Pilot-Operation“

Bei Umwandlungen gemäß Punkt 4.4.2 wird auf die Ausübung der jeweiligen Lehr- bzw. Prüferberechtigung auf „Single-Pilot-Operation“ eingeschränkt. Diese Einschränkung wird entfernt, wenn der Bewerber alle Voraussetzungen für die Ausübung der jeweiligen Lehr- bzw. Prüferberechtigung in „Multi-Pilot-Operation“ gemäß Teil-FCL erfüllt hat.

4.4.4 Übergangszeitraum

In der Zeit zwischen 08.04.2013 und einer Umwandlung gemäß Punkt 4.4.2 dürfen die in Punkt 4.4.2 genannten CRI und CRE für SPHPCA die mit der jeweiligen Lehrberechtigung oder Prüferernennung verbundenen Rechte hinsichtlich der Ausbildung bzw. Prüfung von Bewerbern um eine von der Austro Control GmbH zu erteilende Musterberechtigung für SPHPCA weiter ausüben.

**Abteilung
LSA****Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011 idF VO (EU) Nr. 290/2012****4.5 Erteilung von europäischen CRE – Zertifikaten mit Berechtigung zur Vornahme von Verlängerungen von Instrumentenflugberechtigungen für Inhaber bestehender CRE – Ernennungen nach JAR-FCL 1****4.5.1 Allgemeines**

Gemäß den Bestimmungen von JAR-FCL ist ein CRE berechtigt, mit Klassen- und Musterberechtigungen verbundene Instrumentenflugberechtigungen zu verlängern (nicht aber zu erneuern), sofern der CRE selbst über eine entsprechende Instrumentenflugberechtigung verfügte.

Gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex I, FCL.1005.CRE (b) darf ein CRE gemäß Teil-FCL bei Verlängerungen von Klassen- und Musterberechtigungen die damit verbundenen Rechte zur Ausübung einer Instrumentenflugberechtigung nur dann verlängern (und auch erneuern), wenn er die Voraussetzungen für den Erwerb einer IRE-Berechtigung erfüllt.

4.5.2. Regelung

Alle am 07.04.2013 gültigen CRE-Ernennungen werden beim Austausch in entsprechende CRE-Berechtigungen gemäß Teil-FCL mit einer Einschränkung versehen, wonach hinsichtlich der mit der Klassen- oder Musterberechtigung des Bewerbers verbundenen Instrumentenflugberechtigung nur eine Verlängerung erteilt werden kann, nicht jedoch auch eine Erneuerung. Diese Einschränkung wird aufgehoben, wenn der Bewerber die Voraussetzungen für die Erteilung einer IRE-Berechtigung erfüllt.

4.6 Voraussetzungen für die einmalige Verlängerung einer gemäß Anhang II zur VO (EU) 1178/2011 erteilten Anerkennung einer Drittstaatlizenz*In Ausarbeitung***4.7 Formlose Anerkennung von kroatischen JAR-FCL-Lizenzen**

Bis auf Widerruf werden sämtliche von der zuständigen Zivilluftfahrtbehörde von Kroatien in Einklang mit den Regelungen der JAR-FCL 1 und 2 ausgestellten Lizenzen samt damit verbundenen Berechtigungen (einschließlich Lehrberechtigungen und Prüferernennungen) sowie in Einklang mit den Regelungen der JAR-FCL 3 ausgestellten flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisse ohne weitere technische und administrative Anforderungen oder Bewertungen anerkannt.

5 Beschreibung / Regelung (Informationen)**5.1 Gültigkeitsdauer bestehender JAR-FCL-Lizenzen nach dem 08.04.2013**

Am 08.04.2013 gültige JAR-FCL-Lizenzen gelten ab diesem Tag als gemäß den Bestimmungen der VO (EU) 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) ausgestellte Lizenzen und gelten als solche bis zum gemäß JAR-FCL in die Lizenz eingetragenen Ablaufdatum der Lizenz. Bei Verlängerung der Lizenz wird diese nach dem neuen EU-Format und in Einklang mit den Vorschriften in Teil-FCL ohne Ablaufdatum ausgestellt.

5.2 Gültigkeitsdauer nationaler Lizenzen für Flugzeuge und Hubschrauber

Inhaber nationaler (in Einklang mit den Regelungen der ICAO erteilter) Lizenzen für Flugzeuge und Hubschrauber können die mit dieser Lizenz verbundenen Rechte bis einschließlich 07.04.2014 ausüben.

Inhaber nationaler (in Einklang mit den Regelungen der ICAO erteilter) Lizenzen für Flugzeuge und Hubschrauber können die mit dieser Lizenz verbundenen Rechte auf Flugzeugen der Klassen SEP oder TMG bzw. einmotorigen Hubschraubern bis einschließlich 07.04.2015 ausüben, sofern die höchstzulässige Startmasse (MTOM) 2000 kg nicht übersteigt, sich neben dem Piloten höchstens drei weitere Personen an Bord befinden und es sich um keine gewerblichen Flüge handelt.

5.3 Nichtanwenden vom Erfordernis von sechs Stunden Ausbildung auf mehrmotorigen Flugzeugen in der modularen CPL(A)-Ausbildung

Gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex I Appendix 3, E (12) (d) sind im Zuge der modularen Ausbildung zum Erwerb einer CPL(A) sechs Stunden auf einem mehrmotorigen Flugzeug absolvieren.

Diese Vorschrift wird seitens der Austro Control GmbH nicht angewendet, wenn Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der CPL(A) auf einem einmotorigen Flugzeug erfolgen. Eine modulare CPL(A)-Ausbildung einschließlich praktischer Prüfung kann demnach ausschließlich auf einem einmotorigen Flugzeug absolviert werden.

6 Anhänge und Anlagen

Keine